A.

Gesetz

über

den Zoll und die Verbrauchs-Steuer

von ausländischen Waaren

und

über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats.

Gegeben Berlin den 26sten Mai 1818.

Inhalt.

I. Verkehr mit dem Auslande. §. 1.
1. Allgemeine Grundsätze.
a. Einfuhr und Verbrauch fremder Waaren.
b. Ausfuhr inländischer Erzeugnisse. §. 2.
2. Ausnahmen hiervon. §. 3.
a. allgemeine wegen polizeilicher Rücksichten.
b. besondere für Salz und Spielkarten. §. 4.
3. Besondere Verhältnisse des Verkehrs mit einzelnen auswärtigen Staaten. §. 5.
a. Welche den diesseitigen Handel erleichtern.
b. oder denselben erschweren.

II. Abgaben vom Handel mit dem Auslande. §. 6.
1. Zölle.
a. Einfuhrzoll.
b. Ausfuhrzoll. §. 7.
2. Verbrauchssteuer. §. 8.
3. Besondere Bestimmungen für beiderlei Abgaben. §. 9.
a. Erhebungsart.
b. Siegel- und Zettelgelder. §. 10.
c. Tarife. A. B. §. 11.
d. Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung.
4. Behandlung des Transito-Guts. §. 12.
b. Erleichterung der Durchfuhr. §. 13.
aa. durch Erlaubniß zum Umladen und Lagern.
bb. durch Ermäßigung der Durchfuhr-Abgabe. §. 14. 15.

III. Verkehr im Innern. §. 16.
1. Freiheit desselben.
2. Aufhebung der Binnen-Abgaben vom Handel, §. 17. insbesondere
a. der Binnenzölle.
b. der Kommunal- und Privatabgaben vom Handel und von der Konsumtion. §. 18.
c. beides mit Entschädigung in besondern Fällen. §. 19.
3. Vorbehalt wegen Entrichtung der Kommunikations-Abgaben, §. 20.
4. Besondere Vorschriften für den Verkehr zwischen den östlichen und westlichen Provinzen. §. 21.
a. wegen Nachbesteuerung des Weins.
b. wegen fremder Waaren, welche aus einem Landestheile in den andern übergehen. §. 22.
aa. zum Verbrauch.
bb. zur Durchfuhr. §. 23.
5. Besondere Vorschriften wegen der eigenen Lage einiger Landestheile. §. 24.

IV. Allgemeine Bestimmungen. §. 25.
1. Revision des Tarifs.
2. Erläuterungen des Tarifs. §. 26.
3. Aufhebung der Exemtionen. §. 27.
4. Auslegung dieses Gesetzes. §. 28.
5. Vollziehung desselben. §. 29.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Haben bereits durch die Finanz-Gesetze vom 27ten October 1810 und 7ten September 1811 die Vorzüge einer einfachen Steuerverfassung anerkannt. Eine gründlich verbesserte Finanz-Gesetzgebung kann sich jedoch um so mehr nur allmälig entwickeln, als der Staatsbedarf niemals dem Zufalle Preis gegeben werden darf.

Die bisher erwogenen Verbesserungen des Steuerwesens beruhen auf besondern Verhältnissen des Innern, und unterliegen noch der nähern Prüfung. Allgemein und klar zeigt sich aber schon jetzt das Bedürfniß, die Beschränkungen des freien Verkehrs zwischen den verschiedenen Provinzen des Staats selbst aufzuheben, die Zoll-Linien überall auf die gegenwärtigen Grenzen der Monarchie vorzurücken, auch durch eine angemessene Besteuerung des äussern Handels und des Verbrauchs fremder Waaren, die inländische Gewerbsamkeit zu schützen, und dem Staate das Einkommen zu sichern, welches Handel und Luxus, ohne Erschwerung des Verkehrs, gewähren können.

Wir haben alle sich hierauf beziehenden und zu Unserer Kenntniß gekommenen Verhältnisse sorgfältig prüfen lassen, und verordnen, nachdem wir darüber das Gutachten Unsers Staatsrath vernommen haben, deshalb nunmehr wie folget:

§. 1.

Alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staats eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2.

Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr verstattet.

§. 3.

Ausnahmen hiervon sind zulässig aus polizeilichen Rücksichten, und auf bestimmte Zeit.

§. 4.

Der Verkehr mit Salz und Spielkarten ist, nach den besondern Anordnungen deshalb, zu beurtheilen.

§. 5.

Die vorstehend ausgesprochene Handelsfreiheit soll den Verhandlungen mit andern Staaten in der Regel zur Grundlage dienen.

Erleichterungen, welche die Unterthanen des Staats in andern Ländern bei ihrem Verkehr geniessen, sollen, so weit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert, und zur Beförderung des wechselseitigen Verkehrs, sollen, wo es erforderlich und zulässig, besondere Handelsverträge geschlossen werden.

Dagegen bleibt es aber auch vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Unterthanen des Staats in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maaßregeln zu vergelten.

§. 6.

Bei der Einfuhr wird von fremden Waaren ein Zoll erhoben, der in der Regel einen halben Thaler für den Preußischen Zentner beträgt.

Die Waaren, welche, von dieser Regel ausgenommen, zollfrei eingehen, oder mit niedrigern oder höhern Zollsätzen belegt sind, weiset der Tarif (die Erhebungs-Rolle) besonders nach.

§. 7.

Bei der Ausfuhr gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

§. 8.

Außer dem Einfuhrzolle soll von mehrern fremden Waaren des Auslandes, bei deren Verbleiben im Lande, eine Verbrauchssteuer erhoben werden.

Diese Steuer soll bei Fabrik- und Manufaktur-Waaren des Auslandes, Zehn vom Hundert des Werths nach Durchschnittspreisen, in der Regel, nicht übersteigen; sie soll aber geringer seyn, wo es, unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit, geschehen kann.

Die Waaren, welche der Verbrauchssteuer unterworfen sind, benennet der Tarif.

Anmerkung. Die Verbrauchssteuer ist in der Erhebungsrolle vom 25. Oct. 1821 mit der Eingangsabgabe verschmolzen.

§. 9.

Die Erhebung dieser Gefälle geschieht nach Gewicht, Maaß oder Stückzahl.

§. 10.

Außer den Gefällen sind, wenn Waaren nach den Vorschriften der besondern Zoll- und Steuer-Ordnung mit Begleitscheinen versehen, oder mit Verschluß belegt werden, die im Tarife bestimmten Zettel- und Siegelgelder zu entrichten.

§. 11.

Nach diesen Grundsätzen ist:

ein Tarif für die östlichen Provinzen,
nämlich: Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, unter A.;

ein Tarif für die westlichen Provinzen,
nämlich: Westphalen, Cleve, Jülich, Berg und Niederrhein unter B.;

eine Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung,
welche die Maaßregeln zur Sicherung der Einnahme und zum Schutze des inländischen Gewerbfleißes durch Aufsicht an den Grenzen, und die dabei stattfindenden Kontrollen und Formen, auch die Folge der Uebertretung dieser Vorschriften bestimmt,

vollzogen und gegenwärtigem Gesetze beygefügt worden.

Anmk. Der Unterschied zwischen den östlichen und westlichen Provinzen hat vom 1. Jan. 1822 im Allgemeinen aufgehört, und wo noch einzelne Ausnahmen statt finden, sind sie in der Erhebungsrolle vom 25. Oct. am gehörigen Orte vermerkt.

§. 12.

Von Gegenständen, die nicht im Lande bleiben, sondern bloß durchgeführt werden, wird als Durchfuhrabgabe nur der Einfuhr- und Ausfuhr-Zoll nach dem Tarif erhoben.

s. Anmk. zu §. 14.

§. 13.

Gegenstände der Durchfuhr können innerhalb des Landes unter der geordneten Aufsicht umgeladen, auch, der Spedition oder des Zwischenhandels wegen, gelagert werden, ohne deshalb eine Verbrauchssteuer zu zahlen.

§. 14.

In nachstehenden Fällen findet ausnahmsweise eine Verminderung der Zollgefälle bei der Durchfuhr statt:

a. In den östlichen Provinzen sollen alle Gegenstände, welche im Tarife mit mehr als einem halben Thaler Zoll für den Zentner, sei es bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr, oder bei beiden zusammengenommen, belegt sind, dennoch überhaupt nur einen halben Thaler für die Durchfuhr entrichten, wenn sie links der Oder eingehen, und entweder unmittelbar, oder auch nach vorgängiger Lagerung, zur Spedition oder zum Zwischenhandel auch wiederum links der Oder ausgeführt werden.

Bei der Landfracht kann dieser verminderte Zoll, wo es zulässig befunden wird, nach Pferdeladungen bestimmt und erhoben werden.

b. Eben diese Ermäßigung des Zolls gilt für Waaren, die mit der Bestimmung zur Frankfurter und Naumburger Messe links der Oder eingehen, und von dieser Messe auch wiederum links der Oder ausgeführt werden.

c. Auch gilt dieselbe Ermäßigung für Waaren, welche seewärts durch die Odermündungen einkommen, und links der Oder ausgehen.

Anmk. Durch die Erhebungsrolle vom 25. Oct. 1821 sind sämmtliche Durchfuhrabgaben unter Abtheilung 3, I bis IV näher bestimmt. In Absicht der Versendungen zum unmittelbaren Durchgange auf der Weser, dem Rhein, der Mosel und der Saar findet der durch Traktate festgesetzte Zoll-Tarif Anwendung. Für die Durchfuhr auf der Elbe gelten die Bestimmungen der Elbschiffarths-Acte d. d. Dresden, 23. Juni 1821 und es werden die dort festgesetzten Gefälle an Elb-Zoll und Recognitionsgebühr resp. bei den Elbzoll-Aemtern zu Mühlberg und Wittenberge entrichtet.

§. 15.

Wo außerdem in Folge besonderer Oertlichkeit eine Ermäßigung der Zollgefälle bei der Waaren-Durchfuhr begründet ist, wird solche besonders angeordnet und bekannt gemacht werden.

§. 16.

Der Verkehr im Innern soll frei seyn, und keine Beschränkungen desselben zwischen den verschiedenen Provinzen oder Landestheilen des Staats künftig statt finden.

§. 17.

Alle Staats-, Kommunal- und Privat-Binnenzölle, welche hin und wieder noch bestehen, fallen daher weg, und zwar mit dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt.

§. 18.

Auch auf Kommunal- oder Privat-Handels- und Konsumtions-Abgaben von ausländischen Waaren, erstreckt sich die vorbestimmte Aufhebung.

§. 19.

Ist indessen die Kommunal- oder Privat-Erhebung (§. 17. und 18.) durch specielle lästige Erwerbs-Titel begründet; so wird dafür sofort ein Ersatz nach dem Durchschnitts-Betrage des reinen Einkommens aus den drei letzten Jahren ermittelt, und zur Zahlung in monatlichen Raten auf die Regierungs-Kassen angewiesen.

§. 20.

Die Rhein-Octroi-Gefälle, die Elb- und Weser-Zölle, und alle andere wohlbegründete Erhebungen und Leistungen, welche zu Unterhaltung der Stromschiffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Häfen, Leuchtthürme, Seezeichen, Krahne, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören nicht zu den §. 17. und 18. aufgehobenen Abgaben, und bleiben vielmehr für jetzt ausdrücklich vorbehalten.

§. 21.

Wird der in den westlichen Provinzen gewonnene Wein aus diesen zur Verzehrung in die östlichen Provinzen versendet, so wird ausnahmsweise davon in letzteren ein Nachschuß an Verbrauchssteuer von Zwei und einem halben Thaler vom Eimer erhoben, so lange eine Gleichstellung der Steuer von fremden Weinen in beiden Landestheilen, aus Rücksichten auf den Weinhandel, nicht thunlich ist.

Anmk. Diese Abgabe ist durch die Erhebungsrolle vom 25. Oct. 1821 auf 1 Rthlr. 10 Sgr. vom Ctnr. festgesetzt worden.

§. 22.

Fremde, blos zollpflichtige Gegenstände, die den völligen tarifmäßigen Einfuhrzoll, und fremde, zugleich auch verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände, welche auch die Verbrauchssteuer in den östlichen oder in den westlichen Provinzen entrichtet haben, werden bei der Versendung aus einem dieser beiden Haupttheile des Staats in den andern, wie einländische angesehen und behandelt.

§. 23.

Fremde, blos zur Durchfuhr durch beide Ländertheile bestimmte Gegenstände erlegen nur einmal den Ein- und Ausfuhrzoll, und zwar nach dem vollen Tarifsatz derjenigen Provinz, welche sie bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr zuerst berühren.

s. Anmk. zu §. 14.

§. 24.

Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung des Zolles und der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände ausgeschlossen bleiben, und in dieser Beziehung eigene, der Oertlichkeit angemessene Verfügungen erhalten.

Der Verkehr solcher Landestheile mit dem übrigen Inlande, unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältniß erfordert.

§. 25.

Abänderungen des Tarifs können, der Regel nach, nur nach den in diesem Gesetz ausgesprochenen Grundsätzen geschehen.

Mit Rücksicht hierauf und auf die Veränderungen der Waarenpreise soll der Tarifsatz alle drei Jahr berichtiget, und der Tarif selbst alsdann jedesmal landesherrlich vollzogen und von neuem herausgegeben werden.

§. 26.

Erläuterungen des Tarifs, welche von Einfluß auf die Steuerpflichtigen sind, sollen nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem 1sten Januar zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und erst von diesem Tage ab, angewendet werden.

§. 27.

Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben, oder eine Schadloshaltung wegen etwa behaupteter Exemtionen, findet nicht statt.

§. 28.

Bei der Auslegung dieses Gesetzes und seiner Beilagen soll nirgend auf die ältern Steuergesetze zurückgegangen, sondern nur in Anwendung gebracht werden, was wegen Auslegung zweifelhafter Gesetze im Allgemeinen vorgeschrieben ist.

§. 29.

Die Anordnungen dieses Gesetzes treten in den drei westlichen Provinzen, sobald das Gesetz bekannt gemacht worden, in den sieben östlichen Provinzen aber erst mit dem Tage in Kraft, welchen eine besondere Bekanntmachung des Staats-Ministeriums annoch bestimmen soll.

Wir befehlen allen Unsern Unterthanen und Beamten, sich nach dem Inhalte dieses Gesetzes in allen Punkten genau zu achten.

Urkundlich ist dasselbe von Uns eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrückt worden.

Gegeben Berlin den 26sten May 1818.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.